LVS-A – Vereins und Geschäftsordnung

Vereins- und Geschäftsordnung (VGO) des Landesverbandes der Vogelliebhaber und Züchter Sachsen Anhalt (LVS-A), Landesverband 31 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchterbund e.V. (DKB).

Grundlage: Satzung vom 06.04.2010 und Schauordnung vom 24.05.1997.

Präambel⁻

Vor dem Hintergrund steten Schwundes abgestammter Lebensräume, verknüpft mit der ansteigenden Zahl ausgerotteter Tierarten, wird die Bewahrung und Sicherung der Species in Menschenobhut anerkanntes Element des Artenschutzes.

Die Haltung und Zucht von Vogelarten geschieht im DKB und somit im LVS-A auf der Grundlage bestehender Gesetze und der Erkenntnisse der modernen Ornithologie. Jeder organisierte Züchter soll sachkundig sein, und sich seiner ethischen und moralischen Pflicht gegenüber seiner ihm anvertrauten Vögel bewusst sein. Pflege und Fürsorgewillen sind die Voraussetzung, um biologische Grundbedürfnisse auszuleben.

Ziffer 1: Inhalt

Die Vereins- und Geschäftsordnung beinhaltet Richtlinien und Beschlüsse zur geregelten Arbeit der Vereins- und Verbandgremien und ergänzt die Schauordnung vom 24.05.1997 und die Satzung vom 06.04.2010.

Ziffer 2: Tagungen und Sitzungen

- 2.1 Tagungen und Sitzungen des LVS-A, des Hauptvorstandes sowie der Gesamtvorstandschaft werden vom Vorsitzenden (ggf. Stellvertreter) einberufen. In der Regel findet eine Mitgliederversammlung im Jahr statt. Die Versammlungsleiter obliegt dem 1. Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung leitet ein anderes Mitglied des Hauptvorstandes die Versammlung.
- 2.2. Die Tagesordnung wird nach den Bedürfnissen der Geschäftsführung, der Dringlichkeit der anstehenden Punkte sowie der Satzung bzw. der VGO festgelegt.
- 2.3. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. An der Mitgliederversammlungen des LVS-A können und sollen möglichst viele mittelbare Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind aber nur die Delegierten der Vereine (je Verein 1 Stimme).
- 2.4 Nach Eröffnung der Tagung ist die Anwesenheit der Delegierten festzustellen, und der Versammlungsleiter bringt dann die einzelnen Punkte der Tagesordnung zur Beratung und Abstimmung. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte oder Ergänzungen können durch Beschluss der Delegierten geändert werden.

Ziffer 3: Abstimmung der Anträge

- 3.1. Anträge an die Mitgliederversammlung können stellen:
 - Der LV-Vorstand
 - die Vereine des LV.
 - die Fachgruppen.
- 3.2. Anträge und Ausrichtung einer LV-Meisterschaft können stellen:
 - Der LV-Vorstand
 - die angeschlossenen Vereine mit Antrag an den LV-Vorstand

Andere Organisationen wie z.B. Spezialclubs, Kreisvereinigungen usw. können keinen Antrag auf Ausrichtung einer LV-Meisterschaft stellen.

- 3.3 Ein mittelbares DKB-Mitglied kann Anträge an den DKB nur über seinen Verein stellen. Der Verein beschließt über diesen Antrag. Mit Mehrheitsbeschluss geht dieser Antrag unterschrieben vom Vereinsvorsitzenden an den Landesverbands-Vorsitzenden. Dieser gibt den Antrag als Landesverbandsantrag erst weiter, wenn ein Mehrheitsbeschluss bei der LV-Mitgliederversammlung herbeigeführt wurde. Der Antrag ist vom LV-Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 3.4. Bei Anträgen erhält der Antragsteller zu Beginn der Aussprache des Wort zur weiteren Begründung seinen Antrages. Während der Beratung können noch Anträge zur Änderung des Wortlautes des vorliegenden Antrages eingebracht werden.
- 3.5. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache und Debatte, kann nur derjenige stellen, der selbst nicht zum Antrag gesprochen hat.
- 3.6. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, außer wenn 2/3 der Stimmberechtigten Delegierten dies verlangen.
- 3.7. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- 3.8. Schriftliche Abstimmung kann beantragt werden. Dabei muss das Geheimnis der Abstimmung gewahrt bleiben.
- 3.9 Wird dem Antrag auf geheime Abstimmung stattgegeben, so ist ein Ausschuss von drei Stimmberechtigten Delegierten zu benennen, der die Stimmzettel ausgibt, einsammelt und auszählt. Das Stimmungsergebnis ist durch den Ausschuss bekannt zu geben. Die Ja- und Nein- Stimmen bzw. Enthaltungen sind im Protokoll aufzuführen. Das gleiche Verfahren gilt für erforderliche Wahlen.
- 3.10 Dringlichkeits-/Initiativanträge sind schriftlich einzureichen. Nach Kenntnisnahme des Dringlichkeits-/Initiativanträges entscheiden die Stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder Versammlung über die Zulassung des Anträges. Anträge zur Änderung der Satzung, der VGO, der Schauordnung und Auflösung der LVS-A können nicht über einen Dringlichkeits-/Initiativantrag gestellt werden.

- 3.11 Die Zulassung eines Dringlichkeits-/Initiativantrages erfordert eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten einer Mitgliederversammlung.
- 3.12 Wird ein Dringlichkeits-/Initiativantrages zugelassen, so genügt über dessen Abstimmung die einfache Mehrheit.
- 3.13 Inhaltlich gleichlautende Anträge, die abgelehnt wurden, können frühestens auf der dritten darauf folgenden Mitgliederversammlung erneut gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge der Satzung, der VGO und der Schauordnung.

Ziffer 4: Wortmeldungen

- 4.1 Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter entgegengenommen, der die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldung aufruft. Der Versammlungsleiter kann jederzeit selbst das Wort ergreifen. Bei Bedarf kann eine Rednerliste erstellt werden. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter oder der Mitgliederversammlung begrenzt werden.
- 4.2 Bei Anträgen auf Schluss der Debatte, werden zunächst die sich zu Wort gemeldeten Redner bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob die betrffenden Redner noch zur Sache sprechen dürfen.
- 4.3 Redner, die nicht zur Sache sprechen, muss der Versammlungsleiter ermahnen, zur Sache zu sprechen.
- 4.4. Redner, die sich ungebührlich benehmen, werden vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Bei einem weiteren ungebührlichen Verhalten kann ihnen der Versammlungsleiter das Wort entziehen. In besonders schweren Fällen von ungebührlichem Verhalten kann der Versammlungsleiter vom Hausrecht Gebrauch machen, und den Redner aus dem Versammlungsraum Weisen.

Ziffer 5: Protokollführung

- 5.1 Bei allen Sitzungen und Versammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Ist der Schriftführer verhindert, muss ein Vertreter der Vorstandschaft in vertreten.
- 5.2 Einwände gegen das Protokoll sind binnen acht Wochen nach Veröffentlichung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des LVS-A zu erheben. Sind die Einwände sachlich berechtigt, haben der 1. Vorsitzende und der Schriftführer eine Berichtigung oder Ergänzung vorzunehmen. Im Zweifelsfall sind die Einwände auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

Ziffer 6: LVS-A/DKB/COM

6.1 Die Interessen der mittelbaren Mitglieder werden durch die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) beim LVS-A vertreten.

Beim Deutschen Kanarien- und Vogelzüchterbund e.V. (DKB) werden die Interessen durch den LVS-A als Mitglied desselben vertreten. Der DKB wiederum vertritt die Interessen beim Weltbund Condederation Ornitholique Mondial (COM).

Ziffer 7: Fußringbestellung und Meldelisten

- 7.1 Fußringe des DKB werden für alle Sparten (G, F, P; M, C, E, S, E) über den Landesverbandsringwart bestellt. Die Bestellung erfolgt ab August für das darauf folgende Zuchtjahr. Die Auslieferung der Fußringe erfolgt ab November.
- 7.2 Die Fußringbestellung darf mit den dafür vorgeschriebenen Fußring-Bestell-Listen Erfolgen. Mit der Fußringbestellung ist der jeweils gültige LV- und DKB-Beitrag zu überweisen und zwar spätestens bis 30 Oktober für das folgende Zuchtjahr. Bei den Überweisungen ist unbedingt die Vereinsnummer anzugeben.
- 7.3 Für Besteller, die noch keine Sittichringe bezogen haben, muss eine amtliche Zuchtgenehmigung in zweifacher Ausfertigung (Original oder notariell beglaubigte Kopie) beigefügt werden.
- 7.4 Die an den Verbandsringwart gehenden Listen müssen korrekt und gut leserlich ausgefüllt sein. Der Landesverbandsringwart prüft die Listen auf Richtigkeit und leitet diese dann nach der Reihe des Eingangs an den Bundesringwart weiter. Alle nicht korrekt ausgefüllten Listen werden vom Landesverbandsringwart nicht bearbeitet und nicht weitergeleitet. Ein Verschulden für zu spät oder gar nicht gelieferte Fußringe ist in diesem Fall dem LV-Ringwart nicht anzulasten. Die Vereine sind daher im eigenen Interesse gehalten, für eine korrekte Ausfüllung der Listen und Zahlungsüberweisungen Sorge zu tragen.
- 7.5 Züchternummern, die nicht mehr benötigt werden, bleiben für sechs Jahre gesperrt.
- 7.6 Bei Ringmanipulationen erfolgt eine entsprechende Mitteilung an den zuständigen Landesverband und an den DKB.
- 7.7 Der Umgang mit Pflichtringen für artengeschützte Vögel hat nach der Vorgabe des Gesetzgebers zu erfolgen.
- 7.8 Einzelheiten über den Gebrauch und Umgang mit Fußringen sind in der Schauordnung des Landesverbandes geregelt.

Ziffer 8: Änderung der VGO

Zur Änderung ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Änderung der Präambel, der Ziffer 3, Abs. 1 u. 10. und 5.2 ist eine 2/3 Mehrheit zu erreichen.

Ziffer 9: Inkrafttreten der VGO

Die Vorstehende VGO wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.05.2010 in Bitterfeld beraten und beschlossen.

Sie besitzt ab sofort Gültigkeit.

Der z.Z amtierende geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzende Schriftführer Kassierer

Steffen Kühnel Martin Schulter Maik Burmann

PixelPlanet PdfPrinter Demoversion - http://pdfprinter.pixelplanet.com